

- b) Bei der Mietberechnung wird dem Genossenschafter ein Mietminderungsbetrag in Höhe von 5 % des am 30. Juni des jeweiligen Geschäftsjahres bestehenden individuellen Geschäftsguthabens angerechnet (§ 12 Abs. 3), der ab 1. Juli d. J. mit je V12 auf die monatliche Miete verrechnet wird.

§ 11

Verwendung der Einnahmen

- (1) Die Einnahmen werden wie folgt verwendet:
- für die Bewirtschaftung der Wohnungen (Versicherung, Schornsteinefegergebühren, Wassergeld, Müllabfuhr, öffentliche Abgaben, Prüfungsgebühren usw. sowie Straßen- und Hausreinigung o. ä., soweit diese Aufwendungen ortsüblich vom Eigentümer zu tragen sind);
 - für die Ausführung laufender Reparaturen je qm Nutzfläche bis zu 1,25 DM jährlich;
 - für die Bedienung alter Darlehensverpflichtungen;
 - für die Abführungen an den Amortisationsfonds in Höhe von IV4 % des Neubauwertes und für die Zuführung zum Mietregulierungsfonds in Höhe von V2 %/q des Neubauwertes (§ 12 Abs. 3);
 - für Verwaltungskosten (Bürokosten und Angestelltegehälter) bis zu 25,— DM je Wohnung jährlich. Die Verwaltungskosten sind durch ehrenamtliche Mitarbeit der Genossenschafter und gemeinschaftliche Pflege des genossenschaftlichen Eigentums niedrig zu halten. Bestehen Sondereinrichtungen für die Mitglieder, wie z. B. Heizwerke, Wäschereien u. ä., so haben sie diese auch verwaltemäßig selbst zu tragen.
- (2) Die nach Bestreitung der zulässigen Ausgaben verbleibenden Einnahmeüberschüsse sind wie folgt zu verwenden:
- für die Finanzierung der Auseinandersetzungsansprüche ausscheidender Genossenschafter;
 - in Höhe des dann noch verbleibenden Restes als Gewinnabführung an den unteilbaren Fonds II.

§ 12

Bildung und Verwendung des Amortisationsfonds und des Mietregulierungsfonds

- (1) Die Genossenschaft bildet einen Amortisationsfonds, in dem die Abführungen aus Einnahmen in Höhe von IV4 % des Neubauwertes anzusammeln sind.
- (2) Aus dem Amortisationsfonds werden finanziert:
- Generalreparaturen,
 - Tilgung der zinslosen Darlehen.
- (3) Es wird ferner ein Mietregulierungsfonds in Höhe von V2 % des Neubauwertes gebildet. Aus dem Mietregulierungsfonds sind zu finanzieren:
- ein Mietminderungsbetrag in Höhe von 5 % des am 30. Juni des jeweiligen Geschäftsjahres bestehenden individuellen Geschäftsguthabens des Genossenschafers;
 - der am Jahresschluß flicht verbrauchte Betrag ist dem unteilbaren Fonds zuzuführen für Generalreparaturen und Neubaufinanzierung (Konto II).

§ 13

Unteilbare Fonds

Die Genossenschaft bildet einen unteilbaren Fonds, der gesellschaftliches Eigentum darstellt. Er darf nur zu den gesetzlich festgelegten Zwecken verwendet werden.

§ 14

Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Umbildung bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht zu geben, in dem u. a. zu berichten ist über:

- die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres;
- den Stand der Bau-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten;
- den Erfolg der genossenschaftlichen Arbeit der Mitglieder im abgelaufenen Jahr;
- die Entwicklung des genossenschaftlichen Eigentums;
- die Versorgung der Mitglieder mit Wohnungen.

(2) -Für die Verwaltung des genossenschaftlichen Eigentums wird ein Haushaltsplan aufgestellt.

§ 15

Bau von Wohnungen

(1) Die Genossenschaft baut im Rahmen der ihr zugeteilten Baulizenzen und im Verhältnis der Höhe der ihr möglichen Eigenleistungen neue Wohnungen.

(2) Die Finanzierung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen (Verordnung vom 14. März 1957 über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbau-genossenschaften (GBl. I S. 200):

- durch Eigenleistungen der Genossenschaft unter Verwendung der im unteilbaren Fonds angesammelten Mittel;
- durch Eigenleistungen der Genossenschafter (Einzahlung der Genossenschaftsanteile und Arbeitsleistungen der Genossenschafter bei dem Bau);
- durch zinslose Darlehen, die nach den Bestimmungen der Verordnung vom 14. März 1957 gewährt werden.

§ 16

Organe der Genossenschaft

(1) Organe der Genossenschaft sind:

- die Genossenschaftsversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionskommission.

(2) Die Genossenschaftsversammlung ist das höchste

Organ der Genossenschaft; sie tritt vierteljährlich einmal zusammen. Außerdem ist sie auf Beschluß des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/10 der Zahl der Genossenschafter oder auf Verlangen der Revisionskommission (§ 16 Abs. 6) einzuberufen. In der Genossenschaftsversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Genossenschaftsversammlung wählt den Vorstand und die Revisionskommission. Sie entscheidet über Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionskommission. Die Genossenschaftsversammlung beschließt über die ihr vorgelegten Anträge. Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung sind bindend für alle Mitglieder. Bei Genossenschaften über